

Beitragsreglung Verein

Freie Wähler Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V. (FWSOE e. V.)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied und Fördermitglied ist zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Mindestbetrags nicht verpflichtet.
2. Der Mindestbeitrag pro Monat beträgt 7,00 EUR.
3. Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von Sozialleistungen/BAföG, Personen die das Bundesfreiwilligenjahr ableisten und Rentner kann der Mindestbeitrags um 50% reduziert werden.
3. Über weitere Ausnahmen zum Mindestbeitrag entscheidet der Vorstand.
4. Eine über den Mindestbeitrag hinausgehende Beitragszahlung ist möglich und willkommen.
5. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 2 - Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag im Voraus entrichtet. Eine Abschlagsweise Zahlung ist auf Antrag vom Vorstand zu prüfen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen oder im Voraus fristgerecht überwiesen. Eine andere Zahlung des Beitrags ist nur nach Absprache mit dem Schatzmeister/Vorstand möglich.
3. Bei Austritt aus dem Verein „FWSOE e.V.“ besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.
4. Kosten aus einer Rücklastschrift, deren Grund nicht bei dem eingetragenen Verein liegt, sind vom Mitglied an den Verein zu erstatten.

§ 3 – Verletzung der Beitragspflicht

1. Die Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied auferlegt und mit dem nächsten Beitragseinzug von dem zu belastenden Konto abgebucht.
2. Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind vom Schatzmeister schriftlich zu erinnern. Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
3. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung mit mindestens einem halben Jahresbeitrag rückständig ist.
4. Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, trägt der Schatzmeister dies dem Vorstand vor. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 4 - Geld-, Sach- und Aufwandszuwendungen

1. Der eingetragene Verein ist berechtigt, Geld- und Sachzuwendungen anzunehmen.
2. Zuwendungen müssen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie sind abzulehnen, wenn diese erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.
3. Über die Annahme einer Zuwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Zuwendungen, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich an den Schatzmeister weiterzugeben.
5. Für die Annahme von Aufwandszuwendungen von Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben ist der Schatzmeister zuständig.

§ 5 – Quittungen

1. Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Wählergemeinschaft.
2. Steuerwirksame Quittungen werden nach Erfassung der Zuwendungen ausschließlich vom Schatzmeister ausgestellt.

Beschlossen am 30.06.2021 in Freital durch digitale Abstimmung